

**Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung
in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)
(ZPrüfO)**

(in der Fassung vom 19.10.2002 / 24.05.2003)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang „Evangelische Theologie“ nach der „Studienordnung für die Theologiestudierenden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ab. Sie ist im Regelfall nach Abschluss der Sprachsemester und zwei weiteren Semestern abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH). Für das Fach Philosophie kann der Lehrbeauftragte für Philosophie herangezogen werden. Den Vorsitz in der Prüfungskommission bestimmt die Fakultät der LThH. Für die Einzelprüfungen bestimmt die Prüfungskommission je einen Prüfer und einen Beisitzer.

Die Prüfung findet jeweils am Ende des Semesters statt. Die Termine werden durch den Prüfungsvorsitzenden vier Wochen vorher bekannt gegeben.

§ 2 Meldung zur Zwischenprüfung

Die (formlose) Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission, im Wintersemester bis zum 31.12., im Sommersemester bis zum 31.05. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

Bei der Meldung sind folgende Nachweise (in beglaubigter Kopie) einzureichen:

A) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen

1. Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder gleichwertiges Zeugnis),
2. Zeugnisse über Hebraicum, Graecum und Latinum,
3. Teilnahmechein Einführung in das Studium der evangelischen Theologie,
4. Benotete Proseminarscheine (einer davon benotet auf Grund einer in einer Frist von vier Wochen angefertigten Proseminararbeit) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Scheine für bereits belegte Proseminare, deren Proseminararbeiten noch nicht bewertet wurden, können bis zum nächsten Meldetermin nachgereicht werden),
5. Beleg über den Besuch einer Hauptvorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte I-IV (bzw. KG I-V),
6. Übungsschein Schmalkaldische Artikel oder Katechismen,
7. Teilnahmechein Einführung in die Grundlagen lutherischer Theologie,
8. Proseminarschein Praktische Theologie.

B) Nachweise über bereits erbrachte Leistungen

1. Benotete Leistungsnachweise Bibelkunde,
2. Benoteter Leistungsnachweis Geschichte Israels,
3. Benoteter Leistungsnachweis Umwelt des Neuen Testaments,
4. Benoteter Leistungsnachweis Confessio Augustana,
5. Benoteter Leistungsnachweis Antike Philosophiegeschichte.

Für jeden nicht vorgelegten oder nicht mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis findet eine mündliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung statt.

Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des laufenden Semesters können bis einen Werktag vor dem Termin der mündlichen Prüfungen nachgereicht werden.

§ 3 Prüfungsanforderungen

A) Klausuren

1. Altes Testament: Übersetzen eines hebräischen Textes, Beantwortung einiger Fragen zum Text und seiner Überlieferung,
2. Neues Testament: Übersetzen eines griechischen Textes, Beantwortung einiger Fragen zum Text und seiner Überlieferung.

B) Mündliche Prüfungen

1. Altes Testament: Geschichte Israels im Überblick,
2. Altes Testament: Bibelkunde (Geschichtsbücher, Propheten, Schriften),
3. Neues Testament: Umwelt des Neuen Testaments,
4. Neues Testament: Bibelkunde (Evangelien und Briefe),
5. Symbolik: Confessio Augustana (Grundwissen),
6. Philosophie: Philosophiegeschichte des Altertums im Überblick.

Die jeweilige mündliche Prüfung entfällt, wenn ein Leistungsnachweis, der mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, vorgelegt wird.

§ 4 Prüfungsverfahren

A) Klausuren

1. Die Arbeitszeit für die Klausuren beträgt je 90 Minuten; es findet eine Klausur pro Tag statt.
2. Wörterbücher dürfen benutzt werden. Art und Anzahl legt die Prüfungskommission fest.

B) Mündliche Prüfungen

1. Die Kandidaten/Kandidatinnen werden einzeln geprüft.
2. Die Prüfungen finden für den Kandidaten/die Kandidatin an einem Tag statt.
3. Eine mündliche Prüfung dauert 15 Minuten, bei der Bibelkunde je Teilbereich 10 Minuten.
4. Zwischen den einzelnen Prüfungen ist eine angemessene Pause zu gewähren.

§ 5 Ergebnis der Zwischenprüfung

A) Zeugnis und Beurteilung

1. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis mit gesonderter Beurteilung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen (einschließlich benoteter Leistungsnachweise) ausgestellt. Es enthält eine Gesamtnote (bis auf 1 Stelle hinter dem Komma) aus dem Mittelwert aller erreichten Noten. Das

Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn alle Prüfungen bestanden sind und sämtliche Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

2. Folgende Noten werden erteilt: 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung); 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt); 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht); 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt); 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

B) Notenfestlegung, Bestehen der Prüfung

1. Die Noten werden jeweils vom Prüfer und dem Beisitzer festgelegt.
2. Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Leistungen nicht ausreichend sind. Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen mit nicht ausreichender Leistung sind bis zu zwei Nachprüfungen zum jeweils nächsten Prüfungstermin möglich.
3. Die Zwischenprüfung gilt als nicht stattgefunden, wenn ein nachzureichender benoteter Proseminarschein nicht bis zum nächsten Meldetermin vorliegt.
4. Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch nach den Nachprüfungen die Leistungen in einem Fach nicht ausreichend sind.

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im dritten oder einem höheren Semester Theologie studieren, haben das Recht, die Zwischenprüfung nach der „Studienordnung für die Theologiestudierenden“ in der Fassung vom 27.10.1990 abzulegen. Für das Erste Theologische Examen gelten die in der „Ordnung für das Erste Theologische Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ in der Fassung vom 19.10.2002 / 24.05.2003 genannten Prüfungsvoraussetzungen. Die nach der alten Ordnung abgelegte Zwischenprüfung zählt in diesem Fall als Prüfungsvoraussetzung. Auf eigenen Wunsch können sie sich aber der Zwischenprüfung nach der „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ in der Fassung vom 19.10.2002 / 24.05.2003 unterziehen. Dieser Wunsch ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung schriftlich anzuzeigen.

Die „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung in der SELK“ wurde vom Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung der SELK auf ihrer gemeinsamen Sitzung vom 17. bis zum 19. Oktober 2002 in Bleckmar verabschiedet und mit Beschluss der Kirchenleitung vom 24. Mai 2003 zum 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.